

POLYAS ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 27.04.2021, Version 2.9

Allgemeine Geschäftsbedingungen der POLYAS Distribution GmbH für die Nutzung der Wahlsoftware "POLYAS"

1. Vertragsparteien, Geltungsbereich

- 1.1. Die POLYAS Distribution GmbH, Marie-Calm-Str. 1-5, 34131 Kassel (POLYAS) bietet die Wahlsoftware „POLYAS“ an, eine Software zur Durchführung von Online-Wahlen und -Abstimmungen („Wahlsoftware“).
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Bereitstellung der Online-Wahlsoftware von POLYAS.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich für die Nutzung der Wahlsoftware durch Nutzer, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder Vereine sind („Wahlveranstalter“), nicht jedoch für Verbraucher. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.4. Es gelten ausschließlich die AGB von POLYAS. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Wahlveranstalters werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch POLYAS ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5. Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung der Wahlsoftware „POLYAS“ (nachfolgend: „Wahlsoftware“), sowie von Speicherplatz für die Speicherung der zur Wahldurchführung erforderlichen und der von der Wahlsoftware erzeugten Daten zur Nutzung der Wahlsoftware durch den Wahlveranstalter sowie die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der Wahlsoftware gegenüber dem Wahlveranstalter.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Um die Wahlsoftware nutzen zu können, ist eine Registrierung für ein Kundenkonto erforderlich. Nach abgeschlossener Registrierung erhält der Kunde die Zugangsdaten, bestehend aus Benutzername und Passwort.
- 3.2. Wahlveranstalter, die in ihrem Kundenkonto angemeldet sind, geben mit dem Anklicken des Buttons "Wahl starten" einen verbindlichen Auftrag ab.
- 3.3. Die Produktpräsentation auf der Website von POLYAS stellt keinen verbindlichen Antrag auf den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung der Wahlsoftware dar. Vielmehr handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung an den Wahlveranstalter, POLYAS mit der Durchführung einer Online- Wahl zu beauftragen.

3.4. Ein Vertrag über die Nutzung der Wahlsoftware kommt erst zustande, wenn POLYAS ausdrücklich die Annahme des Auftrags nach Ziffer 3.3. erklärt oder wenn POLYAS die Wahl im Kundenkonto des Wahlveranstalters aktiviert.

4. Leistungen von POLYAS

4.1. Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie ggf. anfallende Entgelte ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen Leistungsbeschreibungen. Soweit der Kunde ein individuelles Angebot und/ oder eine Leistungsbeschreibung von POLYAS erhält, werden diese Vertragsbestandteil.

5. Bereitstellung der Wahlsoftware

5.1. POLYAS hält ab dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt auf einem Server die Wahlsoftware zur Nutzung durch den Wahlveranstalter nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.

5.2. POLYAS gewährleistet, dass die Wahlsoftware

- ✓ für die vom Wahlveranstalter verfolgten Zwecke geeignet ist und
- ✓ während der Vertragslaufzeit frei von Mängeln ist, insbesondere frei von Viren und sonstiger Schadsoftware, welche die Tauglichkeit der Wahlsoftware zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.

5.3. POLYAS richtet für den Wahlveranstalter ein Benutzerkonto ein, über das der Wahlveranstalter die Wahlsoftware entsprechend dem gemäß Ziffer 4 geschuldeten Umfang konfigurieren kann. Der Zugang zu dem Benutzerkonto erfolgt durch Eingabe von Benutzername und Passwort, die dem Wahlveranstalter von POLYAS nach Vertragsschluss per E-Mail oder auf andere vereinbarte Weise mitgeteilt werden. Sämtliche Benutzernamen und Kennwörter sind vom Wahlveranstalter unverzüglich in nur ihm bekannte Namen und Kennwörter zu ändern. Weitere Sicherheitsmaßnahmen sind in Ziffer 9 gesondert vereinbart.

5.4. POLYAS ist berechtigt, die Wahlsoftware zu verändern, insbesondere technische Weiterentwicklungen vorzunehmen, um die Sicherheit oder Stabilität der Wahlsoftware zu verbessern. Sollten wesentliche Änderungen des Funktionsumfangs bevorstehen, wird POLYAS dem Wahlveranstalter dies vorher mit einer Frist von mindestens 2 Wochen mitteilen.

6. Nutzungsrechte an der Wahlsoftware

6.1. Der Wahlveranstalter erhält einfache, nicht übertragbare, auf die Wahldauer beschränkte Nutzungsrechte an der Wahlsoftware, soweit diese für die vertragsgemäße Nutzung der Wahlsoftware erforderlich sind. Soweit während der Wahldauer neue Versionen oder Updates der Wahlsoftware bereitgestellt werden, erstrecken sich die Nutzungsrechte auch auf diese.

6.2. Der Wahlveranstalter ist während der Wahldauer berechtigt, den Wahlberechtigten Nutzungsrechte gemäß Ziffer 6.1. einzuräumen, soweit dies für die Wahlteilnahme erforderlich ist.

6.3. Weitergehende Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt.

7. Bereitstellung der benötigten Serverumgebung

- 7.1. Die Wahlsoftware wird vollständig auf eigener Hardware von POLYAS, bzw. von POLYAS angemieteter Hardware, installiert und betrieben. Dabei sind Wählerverzeichnis, Wahlurne, Validator und Wahlvorstands- Client systemisch getrennt auf verschiedenen Servern installiert. Der Zugang zum Wahlsystem erfolgt für die Wählenden über das Wahlportal des Wahlveranstalters mittels eines Links.
- 7.2. Die zur Bereitstellung eingesetzte Serverumgebung befindet sich in verschiedenen Rechenzentren in Europa.

8. Technische Voraussetzungen, Übergabepunkt, Verfügbarkeiten

- 8.1. Technische Voraussetzung ist ein marktüblicher und aktueller Internet-Browser. Um alle Funktionalitäten nutzen zu können, sollten Java Script und Cookies aktiviert sein.
- 8.2. Übergabepunkt für die Wahlsoftware ist der jeweilige Uplink der Rechenzentren, die von POLYAS genutzt werden.
- 8.3. Eine bestimmte Verfügbarkeit von Wahlsoftware und Serverumgebung wird nur gewährleistet, soweit sich dies aus dem gemäß Ziffer 4 geschuldeten Leistungsumfang bzw. dem gesondert zu vereinbarenden Service Level Agreement ergibt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Wahlsoftware an den Datenübergabepunkten.
- 8.4. Service Erreichbarkeit: Unser Büro kann montags – freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr per E-Mail oder Telefon erreicht werden.

9. Pflichten und Obliegenheiten des Wahlveranstalters

- 9.1. Der Wahlveranstalter stellt POLYAS alle Informationen zur Verfügung, die für die Erbringung der Leistungen im Umfang gemäß Ziffer 4 erforderlich sind.
- 9.2. Der Wahlveranstalter schafft die technischen, juristischen und organisatorischen Voraussetzungen, damit die Wahlberechtigten die Online-Wahl nutzen können. Insbesondere obliegt es dem Wahlveranstalter:
- ✓ zu gewährleisten, dass die Wahlberechtigten auf einen Computer mit Internetzugang und Aufrufmöglichkeit eines „https-Protokolls“ Zugriff haben,
 - ✓ zu gewährleisten, dass die juristischen Voraussetzungen für den Einsatz der Wahlsoftware vorliegen und eingehalten werden und
 - ✓ zu gewährleisten, dass die Wahlberechtigten sich für die Wahlteilnahme mittels der Wahlsoftware eindeutig identifizieren können.
- 9.3. Der Wahlveranstalter wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Er wird insbesondere:
- ✓ die ihm zugeordnete Nutzungs- und Zugangsberechtigung sowie seine Zugangsdaten geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Wahlveranstalter wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
 - ✓ die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach Ziffer 6 einhalten, insbesondere:

- keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von POLYAS betrieben werden, eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze von POLYAS unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
- den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung der Wahlsoftware möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen;
- POLYAS von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Wahlsoftware durch ihn beruhen oder die sich aus vom Wahlveranstalter verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Wahlsoftware verbunden sind;
- Die berechtigten Nutzer (Wahlberechtigten) verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;
 - ✓ dafür Sorge tragen, dass er (z. B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter an die Wahlsoftware oder an Mitarbeiter von POLYAS) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
 - ✓ die etwaig erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er bei Nutzung der Wahlsoftware personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand dies gestattet;
 - ✓ vor der Versendung von Daten und Informationen an POLYAS diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
 - ✓ Mängel an Vertragsleistungen sind gegenüber POLYAS unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Wahlveranstalter die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit POLYAS infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Wahlveranstalter nicht berechtigt, das vereinbarte Entgelt ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Wahlveranstalter hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;
 - ✓ die gemäß Ziffer 10 vereinbarte Vergütung bei Fälligkeit zahlen;
 - ✓ wenn er zur Einrichtung und Durchführung einer Wahl, insbesondere zur Generierung von Wählerverzeichnissen, Wahldaten (einschließlich Wählerverzeichnissen) an POLYAS übermittelt, diese regelmäßig und der Bedeutung der Wahldaten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Wahldaten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen.

10. Vergütung

10.1. POLYAS bietet die Zahlungsarten Rechnung, Lastschrift, Kreditkarte, PayPal und Sofortüberweisung an. POLYAS behält sich vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten und auf andere Zahlarten zu verweisen. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise.

- 10.2. Entgelte, die für die Durchführung einer Wahl anfallen, einschließlich von Zusatzleistungen (z. B. zusätzliche Authentifizierung, Sicherheit und Verifikation), sind im Voraus fällig, wenn beide Vertragsparteien ausdrücklich zustimmen.
- 10.3. Im Fall einer erteilten Einzugsermächtigung gilt diese bis auf Widerruf auch für weitere Wahlen. Der Wahlveranstalter trägt jene Kosten, die ggf. infolge einer Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Kontodeckung oder aufgrund von ihm falsch übermittelter Daten der Bankverbindung entstehen.
- 10.4. Alle Rechnungen von POLYAS sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
- 10.5. Alle Preise sind als Nettopreise angegeben und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 10.6. Gegen Forderungen von POLYAS kann der Wahlveranstalter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Der Wahlveranstalter kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 10.7. Gerät der Wahlveranstalter in Zahlungsverzug, kann POLYAS die Wahl aussetzen.

11. Haftung

- 11.1. Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- 11.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 11.3. Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Providers auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Die Ziffern 11.1. und 11.2. bleiben hiervon unberührt.
- 11.4. Eine Partei ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nur verpflichtet, wenn dies der Vertrag ausdrücklich vorsieht. Eine Vertragsstrafe braucht nicht vorbehalten zu werden. Die Aufrechnung mit ihr und gegen sie ist zulässig.
- 11.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1. Der Auftrag über die Durchführung einer Wahl endet mit der Übergabe des Ergebnisberichts oder der Wahldokumentation an den Wahlveranstalter.
- 12.2. Die Kündigung aus wichtigem Grund steht beiden Parteien offen. Wichtige Gründe sind für POLYAS insbesondere die folgenden Ereignisse:
- ✓ Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch den Wahlveranstalter,
 - ✓ Verstoß des Wahlveranstalters gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere aus Ziffer 9. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - ✓ Der Ruf von POLYAS wird durch die Präsenz des Wahlveranstalters erheblich beeinträchtigt (z.B., wenn sich nach Registrierung des Wahlveranstalters herausstellt, dass

der Wahlveranstalter wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und anderen Wahlveranstaltern diese Verurteilung bekannt ist),

- ✓ Der Wahlveranstalter wirbt für Vereinigungen oder Gemeinschaften – oder deren Methoden oder Aktivitäten –, die von Sicherheits- oder Jugendschutzbehörden beobachtet werden,
- ✓ Der Wahlveranstalter ist Mitglied einer Sekte oder einer in Deutschland umstrittenen Glaubensgemeinschaft.

12.3. Bei einer Kündigung hat POLYAS das Recht vom Wahlveranstalter eine pauschale Vergütung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Wahlveranstalter nachweisen kann, dass im konkreten Fall die angemessene Vergütung wesentlich geringer ist als die pauschale Vergütung. POLYAS behält sich das Recht vor im Einzelfall eine höhere als die pauschale Vergütung zu verlangen, soweit dies durch den tatsächlich angefallenen Aufwand gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für individuelle Entwicklungsleistungen zu Gunsten des jeweiligen Wahlveranstalters. Sind zur Erbringung der vereinbarten Leistung Dritte eingeschaltet worden, so gelten deren Stornierungs- und Kündigungsbestimmungen. Die pauschale Vergütung beträgt:

- ✓ bei Kündigung nach dem Erstgespräch mit dem Election Manager 25% der vereinbarten Gesamtvergütung,
- ✓ bei Kündigung nach Ablauf der funktionalen Testwahl 50% der vereinbarten Gesamtvergütung,
- ✓ bei Kündigung nach Ablauf der inhaltlichen Testwahl 100% der vereinbarten Gesamtvergütung.

13. Datensicherheit und Datenschutz

13.1. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

13.2. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Wahlveranstalter personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes POLYAS von Ansprüchen Dritter frei. Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind und eine Auftragsverarbeitung vorliegt, wird der Provider die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsverarbeitung und Weisungen des Wahlveranstalters (z. B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) beachten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

13.3. Für den Fall, dass personenbezogene Daten durch POLYAS im Auftrag verarbeitet werden, regeln die Parteien die Auftragsverarbeitung in einer gesondert zu schließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO.

13.4. POLYAS wird Wahldaten nur in dem Umfang verarbeiten, wie es die Durchführung des Vertrages erfordert. Der Wahlveranstalter stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

13.5. Die Verpflichtungen nach den Ziffern 13.1. und 13.2 bestehen, so lange Wahldaten im Einflussbereich des Providers liegen, auch über das Vertragsende hinaus. Die Verpflichtung nach Ziffer 13.4. besteht auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit.

14. Geheimhaltung

14.1. Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch POLYAS vertraulich zu behandeln sind insbesondere Daten über die Umstände einer Wahl oder Abstimmung, sollte sie von diesen Kenntnis erlangen.

14.2. Die Verpflichtungen nach Ziffer 14.1. entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

- ✓ ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- ✓ der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- ✓ der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

14.3. Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.

14.4. Die Verpflichtungen nach Ziffer 14.1. bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 14.2. nicht nachgewiesen ist.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages ist das für Kassel zuständige Gericht.

15.2. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts Anwendung.

15.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

15.4. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung wird durch eine wirksame Bedingung ersetzt, die den ursprünglichen Zweck so weit wie möglich erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Bestimmung undurchführbar oder unklar sein sollte. Für diesen Fall gilt anstelle der undurchführbaren oder unklaren Regelung eine solche Regelung als vereinbart, die durchführbar und klar ist sowie dem ursprünglich gewollten Zweck am nächsten kommt.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Soweit die Einbindung von POLYAS eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO darstellt, gelten – in Ergänzung der Bestimmungen in Ziffer 13. der AGB – außerdem die in dieser Anlage aufgeführten Bestimmungen zwischen dem Nutzer als Verantwortlichen und POLYAS als Auftragsverarbeiter. Diese Vereinbarung konkretisiert insbesondere die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem zugrundeliegenden Hauptvertrag. Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.

Präambel

Zwischen dem Verantwortlichen und POLYAS besteht ein Auftragsverhältnis im Sinne des Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, „DSGVO“).

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag einschließlich aller Anlagen (nachfolgend gemeinsam als „Vereinbarung“ bezeichnet) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem zugrundeliegenden Vertrag, der optionalen Leistungsvereinbarung und/oder Auftragsbeschreibung einschließlich aller Anlagen (nachfolgend gemeinsam als „Hauptvertrag“ bezeichnet).

POLYAS verpflichtet sich gegenüber dem Verantwortlichen zur Erfüllung des Hauptvertrages und dieser Vereinbarung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO, die POLYAS auf Grundlage des Hauptvertrages gegenüber dem Verantwortlichen erbringt.
- (2) Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ von Daten benutzt wird, ist darunter allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten zu verstehen. Datenverarbeitung oder das Verarbeiten von Daten bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- (3) Auf die weiteren Begriffsbestimmungen in Art. 4 DSGVO wird verwiesen.

§ 2 Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung

- (1) POLYAS verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen.
- (2) Gegenstand des Auftrags ist die Bereitstellung der POLYAS Online Wahlsoftware im Rahmen des mit POLYAS vereinbarten Umfangs, gemäß dem Hauptvertrag.
- (3) Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

§ 3 Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch POLYAS ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Dieser umfasst folgende Tätigkeit(en) und Zweck(e):

- ✓ Bereitstellung der POLYAS Online Wahlsoftware zur Nutzung
- ✓ Bereitstellung von Speicherplatz für die Speicherung der zur Durchführung der Wahl erforderlichen und der von der POLYAS Online Wahlsoftware erzeugten Daten
- ✓ Hosting des Wählerverzeichnisses und der Stimmzettel sowie der elektronischen Wahlurne
- ✓ Bereitstellung der Wahlergebnisse und einer umfassenden Wahldokumentation

§ 4 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung betroffenen Personen umfasst:

- ✓ Wähler beziehungsweise Wählergruppen
- ✓ Kandidaten

§ 5 Art der personenbezogenen Daten

Von der Auftragsverarbeitung sind folgende Datenarten betroffen:

- ✓ Benutzerkennung der Wahlberechtigten (Wähler-ID)
- ✓ Erzeugung einmal-gültiger Passwörter für Zugang zum Wahlsystem
- ✓ Anonyme Wählerstimme
- ✓ Stimmzettel für die Wahl inkl. Kandidaten / Abstimmungsinhalte

§ 6 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Verantwortliche zuständig und somit für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr.7 DSGVO.
- (2) Der Verantwortliche ist berechtigt, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind auf Verlangen des Verantwortlichen unverzüglich von POLYAS schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) zu bestätigen.
- (3) Soweit es der Verantwortliche für erforderlich hält, können weisungsberechtigte Personen benannt werden. Diese wird der Verantwortliche POLYAS schriftlich oder in Textform mitteilen. Für den Fall, dass sich diese weisungsberechtigten Personen bei dem Verantwortlichen ändern, wird dies POLYAS unter Benennung der jeweils neuen Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- (4) Der Verantwortliche informiert POLYAS unverzüglich, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch POLYAS festgestellt werden.

§ 7 Pflichten von POLYAS

(1) Datenverarbeitung

POLYAS wird personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des zugrundeliegenden Hauptvertrages sowie nach den Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten.

(2) Betroffenenrechte

- a. POLYAS wird den Verantwortlichen bei der Erfüllung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung, im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Sollte POLYAS die in § 5 dieser Vereinbarung genannten personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten und sind diese Daten Gegenstand eines Verlangens auf Datenportabilität gem. Art. 20 DSGVO, wird POLYAS dem Verantwortlichen den betreffenden Datensatz innerhalb einer angemessen gesetzten Frist, im Übrigen innerhalb von sieben Arbeitstagen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen.
- b. POLYAS hat auf Weisung des Verantwortlichen die in § 5 dieser Vereinbarung genannten Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Das Gleiche gilt, wenn diese Vereinbarung eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten vorsieht.
- c. Soweit sich ein Betroffener unmittelbar an POLYAS zwecks Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der in § 5 dieser Vereinbarung genannten Daten wendet, wird POLYAS dieses Ersuchen unverzüglich nach Erhalt an den Verantwortlichen weiterleiten.

(3) Kontrollpflichten

- a. POLYAS stellt durch geeignete Kontrollen sicher, dass die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des Hauptvertrages und/oder den entsprechenden Weisungen verarbeitet werden.
- b. POLYAS wird sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.
- c. POLYAS bestätigt, dass er gem. Art. 37 DSGVO und, sofern anwendbar, gemäß § 38 BDSG einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat und die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten überwacht.

Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters ist derzeit:

Simone Rosenthal

ISiCO Datenschutz GmbH

Am Hamburger Bahnhof 4

10557 Berlin

(4) Informationspflichten

- a. POLYAS wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von dem Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche

Vorschriften verstößt. POLYAS ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

- b. POLYAS wird den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützen.

(5) Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten findet grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

(6) Löschung der personenbezogenen Daten nach Auftragsbeendigung

Nach Beendigung des Hauptvertrages wird POLYAS alle im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löschen oder zurückgeben, sofern der Löschung dieser Daten keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von POLYAS entgegenstehen. Die datenschutzgerechte Löschung ist zu dokumentieren und gegenüber dem Verantwortlichen auf Anforderung zu bestätigen.

§ 8 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Geschäftsbetriebes von POLYAS oder Gefährdung der Sicherheitsmaßnahmen für andere Verantwortliche und auf eigene Kosten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren. Die Kontrollen können auch durch Zugriff auf vorhandene branchenübliche Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters aktuelle Testate oder Berichte einer unabhängigen Instanz (wie z. B. Wirtschaftsprüfer, externer Datenschutzbeauftragter, Revisor oder externer Datenschutzauditor) oder Selbstauskünfte durchgeführt werden. POLYAS wird die notwendige Unterstützung zur Durchführung der Kontrollen anbieten.
- (2) POLYAS wird den Verantwortlichen über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen der Aufsichtsbehörde informieren, soweit die Maßnahmen oder Datenverarbeitungen betreffen können, die POLYAS für den Verantwortlichen erbringt.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Verantwortliche ermächtigt POLYAS weitere Auftragsverarbeiter gemäß den nachfolgenden Absätzen in § 9 dieser Vereinbarung in Anspruch zu nehmen. Diese Ermächtigung stellt eine allgemeine schriftliche Genehmigung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 DSGVO dar.
- (2) POLYAS arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den in der Anlage 2 benannten Unterauftragnehmern zusammen, mit deren Beauftragung sich der Verantwortliche einverstanden erklärt.

- (3) POLYAS ist berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter zu beauftragen oder bereits beauftragte zu ersetzen. POLYAS wird den Verantwortlichen vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters informieren. Der Verantwortliche kann gegen eine beabsichtigte Änderung Einspruch erheben.
- (4) Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber POLYAS zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann POLYAS nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder – sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung POLYAS nicht zumutbar ist, etwa aufgrund von damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwendungen für POLYAS – diese Vereinbarung sowie den Hauptvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ebenso steht dem Verantwortlichen ein solches Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu, wenn POLYAS weitere Auftragsverarbeiter beauftragt oder bereits beauftragte ersetzt, die der Verantwortliche aus berechtigtem Grund verweigert.
- (5) Bei Einschaltung eines weiteren Auftragsverarbeiters muss stets ein Schutzniveau, welches mit demjenigen dieser Vereinbarung vergleichbar ist, gewährleistet werden. POLYAS ist gegenüber dem Verantwortlichen für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter verantwortlich.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) POLYAS ist bei der Verarbeitung von Daten für den Verantwortlichen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) POLYAS verpflichtet sich bei der Erfüllung des Auftrags nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit im Umgang mit überlassenen personenbezogenen Daten verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht worden sind. Die Vornahme der Verpflichtungen wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen auf Nachfrage nachweisen.
- (3) Sofern der Verantwortliche anderweitigen Geheimnisschutzregeln unterliegt, wird er dies dem Auftragsverarbeiter mitteilen. POLYAS wird seine Mitarbeiter entsprechend den Anforderungen des Verantwortlichen auf diese Geheimnisschutzregeln verpflichten.

§ 11 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die in Anlage 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als angemessen vereinbart. POLYAS kann diese Maßnahmen aktualisieren und ändern, vorausgesetzt dass das Schutzniveau durch solche Aktualisierungen und/oder Änderungen nicht wesentlich herabgesetzt wird.
- (2) POLYAS beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art 32 i.V.m Art. 5 Abs. 1 DSGVO. POLYAS gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen. POLYAS wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Maßnahmen, die die Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen gewährleisten. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der

Verarbeitung gewährleisten zu können, wird POLYAS die implementierten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

§ 12 Haftung/ Freistellung

- (1) POLYAS haftet gegenüber dem Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Regelungen für sämtliche Schäden durch schuldhafte Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gegen die ihn treffenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, die POLYAS, seine Mitarbeiter bzw. die von POLYAS mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung verursachen. Eine Ersatzpflicht von POLYAS besteht nicht, sofern POLYAS nachweist, dass POLYAS die ihr überlassenen Daten des Verantwortlichen ausschließlich nach den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet und seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus der DSGVO nachgekommen ist.
- (2) Der Verantwortliche stellt POLYAS von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Verantwortlichen gegen POLYAS geltend gemacht werden.

§ 13 Sonstiges

- (1) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in dieser Vereinbarung und den Regelungen des Hauptvertrages gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung setzen die beidseitige Zustimmung der Vertragsparteien voraus unter konkreter Bezugnahme auf die zu ändernde Regelung dieser Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind auch für künftige Änderungen dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- (4) Sofern der Zugriff auf die Daten, die der Verantwortliche POLYAS zur Datenverarbeitung übermittelt hat, durch Maßnahmen Dritter (z. B. Maßnahmen eines Insolvenzverwalters, Beschlagnahme durch Finanzbehörden, etc.) gefährdet wird, hat POLYAS den Verantwortlichen unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters zu Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung

Anlage 2: Unterauftragsverhältnisse gemäß § 9 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung

Folgende Dokumentationen zur Datensicherheit liegen vor:

- ✓ Interne Verhaltensregeln
- ✓ Wiederanlaufkonzept
- ✓ Richtlinie zur Passwortsicherheit

POLYAS sichert zu, folgende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen zu haben:

1. Pseudonymisierung

Maßnahmen, die den unmittelbaren Personenbezug während der Verarbeitung in einer Weise reduzieren, dass nur mit Hinzuziehung zusätzlicher Informationen eine Zuordnung zu einer spezifischen betroffenen Person möglich ist. Die Zusatzinformationen sind dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von dem Pseudonym getrennt aufzubewahren:

- ✓ Pseudonymisierung via Hashwert-/Prüfsummenverfahren SHA 2-Standard

2. Verschlüsselung

Maßnahmen oder Vorgänge, bei denen ein klar lesbarer Text / Information mit Hilfe eines Verschlüsselungsverfahrens (Kryptosystem) in eine unleserliche, das heißt nicht einfach interpretierbare Zeichenfolge (Geheimtext) umgewandelt wird:

- ✓ Verschlüsselungsverfahren, die Datenveränderungen während des Transports aufdecken (Prüfsummenverfahren des SSL-Standards)
- ✓ Prüfsummenverfahren (SHA 256-Standard)
- ✓ Verschlüsselung von Speichermedien

3. Gewährleistung der Vertraulichkeit

3.1. Maßnahmen, die unbefugten Personen den Zutritt zu IT-Systemen und Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sowie zu vertraulichen Akten und Datenträgern physisch verwehren:

- ✓ Kontrollierte Schlüsselvergabe (Transponder)
- ✓ Türsicherung (elektronische Türöffnung mit Transponder)
- ✓ Überwachungseinrichtung (Alarmanlage)

3.2. Maßnahmen, die den Zugang zur Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte verwehren, sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte:

- ✓ Protokollierung von Zugriffen und Missbrauchsversuchen
- ✓ Begrenzung der Zahl der berechtigten Mitarbeiter
- ✓ Abkapselung von sensiblen Systemen durch getrennte Netzbereiche

3.3. Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren berechtigten Personen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung umfassenden personenbezogenen Daten Zugang haben, sodass Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können:

Berechtigungskonzepte (Profile, Rollen, etc.) und deren Dokumentation

- ✓ Berechtigungskonzepte
- ✓ Zugriff auf Daten des Wahlveranstalters ist durch Kennwörter geschützt
- ✓ Kennwörter, welche nur dem Auftraggeber bekannt sind: Kennwörter sind nur denjenigen Mitarbeitern des Auftragnehmers bekannt, die die Wahl des Auftraggebers unmittelbar bearbeiten, und nur in dem Umfang, der zur Durchführung der Wahl notwendig ist
 - » Auswertung /Protokollierungen
 - » Verschlüsselung von unterschiedlichen Datenträgern
 - » Archivierungskonzept

3.4. Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden und so von anderen Daten und Systemen getrennt sind, dass eine ungeplante Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist:

- ✓ Verschlüsselte Speicherung von personenbezogenen Daten
- ✓ Berechtigungskonzepte
- ✓ Trennung von Test- und Produktivsystemen
- ✓ Trennung von Wählerdaten (Wählerverzeichnis) und Stimmzettel-Daten (Urne) im Wahlsystem

4. Gewährleistung der Integrität

4.1. Maßnahmen, die gewährleisten, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden:

- ✓ Einspielen neuer Releases und Patches mit Release-/Patchmanagement
- ✓ Funktionstest bei Installation und Releases/Patches durch IT-Abteilung
- ✓ Logging
- ✓ Transportprozesse mit individueller Verantwortlichkeit

4.2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können:

- ✓ Logging
- ✓ Prüfsummen
- ✓ Transportprozesse mit individueller Verantwortlichkeit

4.3. Maßnahmen, die gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden:

- ✓ Übermittlung von Daten über verschlüsselte Datennetze oder Tunnelverbindungen (HTTPS/SSL- Tunnel).
- ✓ Regelmäßige Sicherheitsupdates zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen

4.4. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierten Verarbeitungssystemen eingegeben oder verändert worden sind:

- ✓ Protokollierung sämtlicher Systemaktivitäten und Aufbewahrung dieser Protokolle von mindestens drei Jahren
- ✓ Umfassende Protokollierungsverfahren
- ✓ Protokollauswertungssysteme
- ✓ Prüfsummen
- ✓ Digitale Signaturen

5. Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme

5.1. Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- ✓ Regelmäßige Backups zur Verhinderung von Datenverlust
- ✓ Datensicherungsverfahren
- ✓ Spiegeln von Festplatten
- ✓ Einsatz von Firewalls und Portreglementierung
- ✓ Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- ✓ Brandmeldeanlage
- ✓ Alarmanlage

5.2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden:

- ✓ Automatisches Monitoring mit E-Mail-Benachrichtigung
- ✓ Notfallpläne mit Verantwortlichkeiten
- ✓ IT-Notdienst 24/7
- ✓ Regelmäßige Tests der Datenwiederherstellung

6. Regelmäßige Evaluation der Sicherheit der Datenverarbeitung:

6.1. Maßnahmen, die die datenschutzkonforme und sichere Verarbeitung sicherstellen:

- ✓ Datenschutzmanagement
- ✓ Formalisierte Prozesse für Datenschutzvorfälle

6.2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:

- ✓ Weisungen des Auftraggebers werden dokumentiert
- ✓ Formalisiertes Auftragsmanagement
- ✓ Sicherstellung, dass Abweichungen von den Weisungen des Auftraggebers nicht vorkommen können, hierzu gehört der Ausschluss unzulässiger Verarbeitungsschritte oder das nicht erlaubte Kopieren von personenbezogenen Daten
- ✓ Übergabe der vor Änderungen geschützten Wahldaten an Auftraggeber nach Auftragsende

Anlage 2

Unterauftragsverhältnisse gemäß § 9 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

POLYAS arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den folgenden weiteren Auftragsverarbeitern zusammen, mit deren Beauftragung sich der Verantwortliche einverstanden erklärt.

1. Hostingdienstleister

Name/Firma: Hetzner Online GmbH
Funktion/Tätigkeit: Hostingdienstleister für POLYAS Online Wahlsystem
Sitz: Industriestraße 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland
Tel.: +49 9831 5050
Zertifizierungen: u. a. die Server haben eine ISO 27001-Zertifizierung
Datenschutzbeauftragter ist bestellt.

Name/Firma: Telekom Deutschland GmbH
Funktion/Tätigkeit: Hostingdienstleister für POLYAS Online Wahlsystem und Cloud Computing
Sitz: Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, Deutschland
Tel.: +49 (0) 228 181 0
Zertifizierungen: u. a. TCDP 1.0 (Trusted Cloud Data Protection)
Datenschutzbeauftragter ist bestellt.

Name/Firma: Microsoft Ireland Operations, Ltd.
Funktion/Tätigkeit: Hostingdienstleister für Microsoft Office und Cloud Computing
Sitz: South County Business Park, Leopardstown
Dublin 18, D18 P521, Irland
Zertifizierungen: u. a. die Server haben eine ISO 27001-Zertifizierung
Datenschutzbeauftragter ist bestellt.

2. E-Mail-Dienstleister

Name/Firma: Heinlein Support GmbH
Funktion/Tätigkeit: E-Mail-Dienstleister für Versand Zugangsdaten
Sitz: Schwedter Straße 8/9B, 10119 Berlin, Deutschland

Tel.: +49 (0)30 40 50 51 – 0
Zertifizierungen: u. a. die Server haben eine ISO 27001-Zertifizierung
Datenschutzbeauftragter ist bestellt.

3. Druckdienstleister

Name/Firma: Drescher Full-Service-Versand GmbH
Funktion/Tätigkeit: Druckdienstleister für Druck und Versand der Wahlunterlagen
Sitz: Carl-Zeiss-Strasse 6, 77656 Offenburg
Tel.: +49 (0)781 9548-0
Zertifizierungen: ISO 9001 : 2015, ISO 14001:2015 und ISO/IEC 27001:2013
Datenschutzbeauftragter ist bestellt.

Name/Firma: Campaign Services Offenbach GmbH
Funktion/Tätigkeit: Druckdienstleister für Druck und Versand der Wahlunterlagen
Sitz: Schumannstraße 164, 63069 Offenbach am Main
Tel.: 069 42693510
Zertifizierungen: ISO 9001, ISO 27001, TISAX Zertifizierung, FSC®-Zertifizierung
Datenschutzbeauftragter ist bestellt.

Name/Firma: Electric Paper Informationssysteme GmbH
Funktion/Tätigkeit: Auszählung der Briefwahlunterlagen
Sitz: Konrad-Zuse-Allee 15, 21337 Lüneburg
Tel.: +49 4131 96916 0

4. Dienstleister für Bedienung der Kandidatenplattform

Name/Firma: numeo GmbH
Funktion/Tätigkeit: Bedienung der Kandidatenplattform
Sitz: Schwarze Breite 7a, 34260 Kaufungen
Tel.: +49 (0)561 574 333 20
Datenschutzbeauftragter ist bestellt.